

Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei Pollak Morasch & Kollegen
Wanfrieder Str. 124, 99974 Mühlhausen

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u. a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen, als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgenden Befugnisse:

1. Die Vertretung vor den Zivilgerichten.
2. Die Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten - und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Die Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
4. Die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und den Sozialgerichten.
5. Die Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit und als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 441 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO; Vertretung in allen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
6. Die Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Die außergerichtliche Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Familiensachen, arbeitsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Die Geltendmachung von Ansprüchen in Verkehrsunfallsachen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie auf Akteneinsicht.
10. Die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründungen und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
11. Die Beilegung des Rechtsstreites oder der außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
12. Die Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
13. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere; die entstehenden Kosten der Beauftragung eines Unterbevollmächtigten trägt der Unterzeichnende.
14. Die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstige Mitteilungen, das Einlegungen und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie der Verzicht auf solche, die Erhebung und die Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
15. Der Prozeßbevollmächtigte ist i.S.d. § 141 Abs. 3 ZPO informiert und damit zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen ermächtigt.

Die Tätigkeit umfasst nicht die Beratung hinsichtlich steuerrechtlicher Auswirkungen der Angelegenheit.

Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandates gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach einem Gegenstandswert abgerechnet wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber